

# NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

## Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“

gültig ab 1. Jänner 2018

F3-ANF-2102/016-2014



### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Rahmenrichtlinie „NÖ Bildungsförderung“ bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.3 Durch das Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“ soll ein Anreiz geleistet werden, dass Personen am Arbeitsmarkt Gestaltungsspielräume für höhere Qualifizierungen haben und mit einem Zugang zu einer tertiären Bildung (z.B. Universität, Fachhochschule, Kolleg) realisieren können.
- 1.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an Vorbereitungs-kursen für die Berufsreifeprüfung teilnehmen und die Berufsreifeprüfung erfolgreich ablegen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten. Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes treten am 1. Jänner 2018 in Kraft.

### 2. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 2.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft: d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 2.2 öffentlich Bedienstete;
- 2.3 WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (Personen nach Elternkarenz, KinderbetreuungsgeldbezieherInnen).

### 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens einem Jahr vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt.
- 3.3 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen (75%ige Anwesenheit) und eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung erforderlich.
- 3.4 Die Einkommensgrenzen dürfen gemäß Punkt 4. dieser Richtlinien nicht überschritten werden.

### 4. Wie wird die Höhe der Förderung berechnet?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten.
- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung
bis € 2.000,--	€ 1000,--
über € 2.000,--	€ 500,--

- 4.3 Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive der NÖ Bildungsförderung) nicht höher als die nachgewiesenen Kurskosten sein darf.

## 5. Nicht gefördert werden

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.3);
- 5.2 geringfügig Beschäftigte;
- 5.3 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

## 6. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn des Vorbereitungskurses für die 1. Teilprüfung bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noee.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig aus-gefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

## 7. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung der Kurskosten, die Teilnahme und den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 7.2 Die Auszahlung erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung.

## 8. Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung

- 8.1 Über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung des Landes Niederösterreich, [http://www.noee.gv.at/noee/Arbeitsmarkt/BIF\\_neu.pdf](http://www.noee.gv.at/noee/Arbeitsmarkt/BIF_neu.pdf), als integraler Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien.
- 8.2 Insbesondere die Punkte 8 (Verpflichtung), 9 (Datenverarbeitung) und 10 (Härtefälle) der Rahmenrichtlinie „NÖ Bildungsförderung“ kommen auch beim Sonderprogramm „Berufsreifeprüfung“ vollinhaltlich zur Anwendung.

## **9. Übergangsbestimmung und Geltung**

- 9.1 Für Vorbereitungslehrgänge mit Kursbeginn bis 31. Mai 2015 bleiben weiterhin die seit 1. April 2010 geltenden Richtlinien für die Gewährung der NÖ Bildungsförderung (F3-ANF-2102/02-2010) gültig.
- 9.2 Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes gelten bis 31. Dezember 2020.

**Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
**NÖ ArbeitnehmerInnen-Hotline:** 02742-9005-9555  
E-Mail: [bildungsfoerderung@noel.gv.at](mailto:bildungsfoerderung@noel.gv.at)